



Bundeskanzleramt Österreich  
Sektion I – Präsidium  
Abteilung I/6 – Rechts- und  
Vergabeangelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2022-0.761.340AR-GStBK/Mm		Mag. Christos Kariotis	DW 12864	DW 12471	23.11.2022

## Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und der Möglichkeit dazu Stellung nehmen zu können:

Der vorliegende Gesetzesentwurf normiert eine weitreichende Reform der Wiener Zeitung GmbH.

Die Wiener Zeitung ist die älteste Tageszeitung der Welt. Neben dem redaktionellen Teil der Zeitung ist die Funktion als amtliches Veröffentlichungsorgan der Republik Österreich („Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) eine zentrale Aufgabe der Zeitung, aus dem bisher der Großteil der Umsatzerlöse resultiert (mehr als 80 %).

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs ist – den Erläuterungen zufolge – die Abschaffung der kostenpflichtigen Veröffentlichungspflicht von bundesgesetzlich vorgesehenen oder sonstigen Verlautbarungen in Papierform, um damit Unternehmen zu entlasten und die Veröffentlichungen zu digitalisieren. Stattdessen sollen Veröffentlichungen und Abfragen künftig entgeltfrei ermöglicht werden und hierfür eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI) eingerichtet und von der Wiener Zeitung GmbH betrieben werden.

Die „Wiener Zeitung“ soll künftig nur mehr als Online-Medium gestaltet sein. Sofern noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, kann sie auch in Print herausgegeben werden. Die tägliche Printausgabe soll jedoch jedenfalls eingestellt werden.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass die Wiener Zeitung GmbH einen „Media Hub Austria“ einrichten soll, um unter anderem zentrale Ausbildungsstätte für Journalist:innen zu werden, auf die dann andere Medienhäuser zugreifen können.

Gleichzeitig soll zur Besorgung von Content- und Agenturleistungen für den Bund und Unternehmen des Bundes die Content-Agentur Austria eingerichtet werden. Diese hat sämtliche Medienprodukte für den Bund und dessen Unternehmen zu erbringen.

### **Wesentliche Anmerkungen der BAK zum vorliegenden Entwurf**

Die BAK sieht den vorgeschlagenen Entwurf in seiner Gesamtheit überaus kritisch und lehnt ihn aus folgenden Gründen ab:

- **Die älteste Tageszeitung der Welt wird eingestellt:** Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Wiener Zeitung die Grundlage dafür entzogen weiterhin eine vielfältige Redaktionsinfrastruktur aufrecht zu erhalten und täglich zu erscheinen. Anstelle in die Tageszeitung zu investieren und genügend Mitteln beispielsweise zur Vermarktung zur Verfügung zu stellen, wird die Existenz der „Wiener Zeitung“ in heutiger Form zur Gänze abgeschafft.

Die „Wiener Zeitung“ ist nicht nur die älteste Tageszeitung der Welt, sondern steht international für sachlichen und unabhängigen Qualitätsjournalismus mit höchsten Standards. Sachlicher, unabhängiger und sich objektiv mit Inhalten auseinandersetzen Journalismus machen eine demokratische Willensbildung überhaupt erst möglich. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass die „Wiener Zeitung“ – neben der täglichen Printausgabe – bereits seit dem Jahr 1995 als Online-Medium besteht und im Wandel der Digitalisierung seitdem stets laufend weiterentwickelt wurde.

- **Entzug der finanziellen Haupteinnahmequelle und befürchteter Personalabbau:** Die Befürchtung, dass mit dem geplanten Entzug der finanziellen Haupteinnahmequelle auch ein Personalabbau bei der „Wiener Zeitung“ zu erwarten ist, resultiert nicht nur aus wirtschaftlichem Hausverstand, sondern ist schon dem Gesetzesentwurf selbst in seinen Übergangsbestimmungen zu entnehmen. § 12 Abs 4 WZEV normiert nämlich bereits präventiv, dass für den Fall einer Einnahmenminderung, die sich durch das Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes ergibt, die erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen unmittelbar einzuleiten und durchzuführen sind. Eine Verringerung der Einnahmen liegt dem Gesetzesvorschlag zweifellos zugrunde.
- **Einrichtung einer Ausbildungsstätte für Journalist:innen/Media Hub Austria:** Aus Sicht der BAK ist es essenziell, die (Medien-)Vielfalt und Unabhängigkeit schon im Ausbildungsstadium sicherzustellen. Die Konzentration auf eine dominierende und zugleich auch staatlich kontrollierte Ausbildungsstelle ist demokratiepolitisch problematisch.
- **Einrichtung der Content-Agentur Austria:** Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Organisationsstruktur, wonach die/der Bundeskanzler:in als alleinige/r Anteilsverwalter:in der Wiener Zeitung bzw der/dem sachlich zuständige/n Bundesminister:in im Einvernehmen mit der/dem Bundeskanzler:in der Agentur ohne parlamenta-

rische Kontrolle (also de facto schrankenlos) Aufgaben in diesem Kontext erteilen kann.

- **Redaktion wurde in die Pläne nicht miteinbezogen:** Nicht verständlich ist, dass die Redaktion der Wiener Zeitung in die vorgeschlagenen Pläne offensichtlich nicht miteinbezogen wurde, was zu einer Resolution der Redaktion geführt hat (<https://www.wienerzeitung.at/themen/wiener-zeitung-seit-1703/2163948-Was-1703-begann-darf-nicht-2023-enden.html>). Eine Einbeziehung der Redaktion, die unabhängig und weisungsfrei innerhalb eines solchen Prozesses agieren kann, ist aus Sicht der BAK jedoch unabdingbar und essenziell. An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass schon das Redaktionsstatut der Wiener Zeitung ein Anhörungs- und Einbeziehungsrecht des Redaktionsbeirates vorsieht, wenn es sich um derart grundlegende Änderungen handelt (<https://www.wienerzeitung.at/unternehmen/redaktionsstatut/789561-Redaktionsstatut-der-Wiener-Zeitung.html>).

Die BAK fordert daher:

- **Moratorium umsetzen:** Die vorgeschlagenen Pläne haben schon im Vorfeld zu beträchtlicher Kritik von namhaften Persönlichkeiten (unter anderem aus Politik, Medien und Wissenschaft) und Institutionen geführt und unter anderem zur Forderung eines Moratoriums für 18 Monate geführt. In dieser Zeit sollen alternative Lösungen für eine Fortführung bzw Erhalt der „Wiener Zeitung“ als Tageszeitung gefunden werden. Die BAK unterstützt die Forderung eines Moratoriums (jedenfalls aber unter Einbeziehung der Redakteur:innen), um den Erhalt der „Wiener Zeitung“ als unabhängige Tageszeitung sicherzustellen.
- **Medienvielfalt und Unabhängigkeit fördern und sicherstellen:** Aus Sicht der BAK ist das Ziel die Medienvielfalt und vor allem die Unabhängigkeit von Medien in Österreich sicherzustellen und zu fördern von größter Bedeutung. Dem vorliegenden Entwurf kann die Verfolgung dieses Ziel jedoch nicht entnommen werden. Die in jüngerer Vergangenheit publik gewordenen politischen Vernetzungen mit unterschiedlichen Chefredaktionen bestätigen diese Notwendigkeit und zeigen einen ganz deutlichen Handlungsbedarf.

Die BAK ist überzeugt, dass sich das beabsichtigte Digitalisierungsvorhaben der öffentlichen Verlautbarungspflichten zugunsten der Adressat:innen mit dem Erhalt einer täglichen Printausgabe unter Aufrechterhaltung der Qualität und Unabhängigkeit der „Wiener Zeitung“ vereinbaren lässt. Dies ist jedoch nur mit dem erforderlichen finanziellen Rückhalt und jedenfalls nur unter Einbeziehung der Redakteur:innen möglich.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:**

#### Einrichtung und Finanzierung eines Media Hub Austria – §§ 4 iVm 10 Abs 1 Z 3 WZEVI-Gesetz:

Grundsätzlich ist die Einrichtung einer Ausbildungsstätte für Journalist:innen und eine hierfür entsprechend gebotene finanzielle Unterstützung – ganz im Sinne einer Qualitätssicherung – zu begrüßen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass andere journalistische Ausbildungsstellen mit unverhältnismäßig weniger Fördermitteln ausgestattet sind, weshalb der vorgeschlagene Media Hub Austria mit einer Finanzierungshöhe von € 6.000.000,00 pro Jahr zur dominierenden Ausbildungsstelle für Journalist:innen in Österreich werden würde.

Aus Sicht der BAK ist es jedoch essenziell, die (Medien-)Vielfalt und Unabhängigkeit schon im Ausbildungsstadium sicherzustellen. Die Konzentration auf eine dominierende und zugleich auch staatlich kontrollierte Ausbildungsstelle ist demokratiepolitisch überaus problematisch.

Die vorgeschlagene Organisationsstruktur, wonach die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler als alleinige/r Anteilsverwalter:in der Wiener Zeitung GmbH unmittelbar in die Ausrichtung und Arbeit des Media Hub Austria und damit in die Ausbildung von Journalist:innen unmittelbar eingreifen könnte, ist aus Sicht der BAK überaus bedenklich. Schon eine theoretische Eingriffsmöglichkeit ist in dieser Form strikt abzulehnen.

Der vorliegende Entwurf lässt zudem gänzlich offen, inwiefern die in § 4 Abs 3 leg cit vom Media Hub Austria wahrzunehmenden Aufgaben im Detail organisiert werden sollen. Insbesondere sind dem Entwurf jedenfalls notwendige, verbindliche und transparente Regelungen von Ausbildungsmodalitäten (Organisation, Aufbau, wissenschaftliches/fachliches Konzept etc) nicht zu entnehmen. Darüber hinaus sollte eine journalistische Ausbildung unserer Ansicht nach unter Aufsicht und Leitung eines weisungsfreien und interessenunabhängigen journalistischen Fachgremiums erfolgen.

Die BAK lehnt daher die vorgeschlagene Organisationsstruktur eines Media Hub Austria in dieser Form ab.

#### Einrichtung der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) – §§ 5,6 und 7 WZEVI-Gesetz:

Hauptintention des vorliegenden Entwurfes ist die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Veröffentlichungen von bundesgesetzlich vorgesehenen und sonstigen Verlautbarungen. Dies soll nunmehr in elektronischer Form erfolgen und hierfür die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) eingerichtet werden. Das Verlautbarungsgesetz 1985 sowie Staatsdruckereigesetz 1996 sollen entsprechend außer Kraft treten.

Da die Einrichtung von EVI dem Entwurf zufolge der Vereinheitlichung und vor allem der Vereinfachung von Informationsbeschaffung für die Adressat:innen dienen soll, ist es aus Sicht der BAK nicht verständlich, weshalb gemäß § 7 leg cit Verlautbarungen von Bundesdienststellen, die für die Allgemeinheit bestimmt und von öffentlichem Interesse sind, auf EVI lediglich veröffentlicht werden „...sollen...“ bzw den Bundesländern und Gemeinden eine Veröffentlichung gar freisteht. Hier sollte ebenso eine Verbindlichkeit normiert werden.

Gemäß § 10 Abs 1 Z 1 leg cit soll der Bund für die Einrichtung und den Betrieb von EVI künftig € 3.000.000,00 pro Jahr an die Wiener Zeitung GmbH leisten. Für die Veröffentlichungen von Verlautbarungen in Papierform wurden in den letzten Jahren durchschnittlich mehr als

€ 18.500.000,00 durch die Wiener Zeitung eingenommen. Dies scheint in keinem angemessenen Verhältnis zu stehen.

Festzuhalten ist, dass gemäß § 2a Verlautbarungsgesetz 1985 schon jetzt der Inhalt des Amtsblattes zur Wiener Zeitung unentgeltlich im Internet bereitzustellen ist und daher durch die Adressat:innen unentgeltlich abgerufen werden kann. Die in den Erläuterungen erklärte Kostenersparnis bezieht sich daher ausschließlich auf den Entfall der bis jetzt geltenden Kostenbeteiligung von Unternehmen.

Nicht einzusehen ist, dass dem vorgeschlagenen Entwurf zufolge die Kosten der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten nunmehr gänzlich auf die Steuerzahler:innen abgewälzt wird, obwohl die durch die Veröffentlichung erfolgte Transparenz nicht zuletzt auch im Interesse der Unternehmen liegt. Eine angemessene Kostenbeteiligung wäre daher sachlich gerechtfertigt. Darüber hinaus geht die BAK nicht davon aus, dass durch die Abschaffung der Kostenbeteiligung eine signifikante Entlastung einzelner Unternehmen erzielt werden kann.

#### Einrichtung der Content-Agentur Austria der Wiener Zeitung GmbH – § 8 WZEVI-Gesetz:

Überaus kritisch sehen wir die in dieser Form vorgeschlagene Organisationsstruktur der Content-Agentur Austria bei der Wiener Zeitung GmbH.

Der vorgeschlagene Entwurf sieht vor, dass die betreffende Agentur Medienprodukte in unterschiedlichen Formaten für den Bund und die Unternehmen des Bundes erbringen muss. Hierbei sollen Inhalte im öffentlichen Interesse, wie unter anderem Informationen zur Rechtslage, Serviceangebote des Staates aber auch Handlungs- und Verhaltensempfehlungen aufbereitet und verbreitet werden.

§ 8 Abs 2 leg cit sieht lediglich eine demonstrative Aufzählung der von der „Wiener Zeitung“ wahrzunehmenden Aufgaben in diesen Zusammenhang vor. Gemäß Abs 4 leg cit können diese Leistungen in schriftlichen Rahmenvereinbarungen zwischen den zuständigen Bundesorganen und der „Wiener Zeitung“ konkretisiert werden.

Eine transparente, abschließende und damit einschränkende Aufgabenverteilung ist dem vorgeschlagenen Entwurf jedoch in keiner Form zu entnehmen.

Problematisch sehen wir in diesem Zusammenhang die bereits oben erwähnte Organisationsstruktur, wonach die/der Bundeskanzler:in als alleinige Anteilsverwalter:in der Wiener Zeitung bzw die/der sachlich zuständige Bundesminister:in im Einvernehmen mit der/dem Bundeskanzler:in der Agentur ohne parlamentarische Kontrolle (also de facto schrankenlos) Aufgaben in diesem Kontext erteilen kann.

Die normierte Einschränkung „[...] wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist [...]“ lässt einen überaus weiten Interpretationsspielraum offen und schafft insofern keine Transparenz. Die Übernahme von staatlicher Kommunikationsarbeit im Rahmen der vorgeschlagenen Weisungs- und Organisationsstruktur kann das unbedingte Erfordernis der parteipolitischen Unabhängigkeit nicht gewährleisten. Die Chat-Skandale in jüngerer Vergangenheit zeigen auf, wie wichtig die Sicherstellung der Unabhängigkeit von Medien und damit der Vertrauenserhalt in der Bevölkerung ist.

#### Finanzierung – § 10 WZEVI-Gesetz:

Das in § 10 leg cit vorgeschlagene Budget für die Erfüllung der neuen Aufgaben der Wiener Zeitung GmbH normiert Fixbeträge ohne jegliche Valorisierung. Die Normierung einer solchen wäre unserer Ansicht jedoch unerlässlich.

Es ist allseits bekannt, dass aufgrund der enorm steigenden Inflation bzw der damit einhergehenden Teuerung mit horrenden Kostensteigerungen in sämtlichen Bereichen zu rechnen ist. Auch die regelmäßige Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer:innen, die im Rahmen der kollektivvertraglichen Verhandlungen erfolgen, werden ohne Valorisierung der Finanzierung zu einem stetigen Personalabbau führen, wogegen wir uns dezidiert aussprechen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und Einwendungen.

